



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **D a u s e n a u**



Bad Ems, 07. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen	9
3.1	Realsteuerhebesätze	9
3.2	Lahntalhalle	10
3.3	Friedhofs- und Bestattungswesen	12
3.4	Kommunale Kindertagesstätte „Waldwichtel“	14
3.5	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	18
3.6	Jagdwesen	19
3.7	Tourismusbeiträge	20
3.8	Fahrzeugvollversicherungen	21
3.9	Kapitalstock bei der Süwag	21
3.10	Öffentliche Auftragsvergaben	22
3.11	Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin	23
3.12	Feststellung der Jahresabschlüsse	24
3.13	Haushaltssystematik	24
3.14	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	24

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KomAEVO	Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit der Ortsbürgermeisterin und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 07.04.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 1.237 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 1.242 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

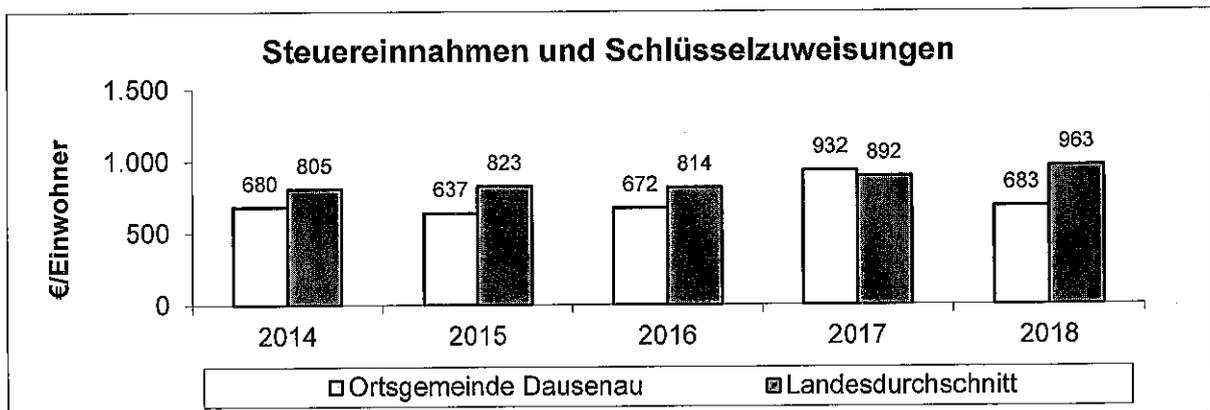
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.488,4	1.397,7	1.504,8	1.853,9	1.469,8	1.649,8	1.964,3	1.950,2	1.970,4	1.995,6
Zins- und sonstige Finanzerträge	3,1	7,1	4,5	6,8	1,9	1,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.491,5	1.404,8	1.509,3	1.860,7	1.471,7	1.651,0	1.964,6	1.950,5	1.970,7	1.995,9

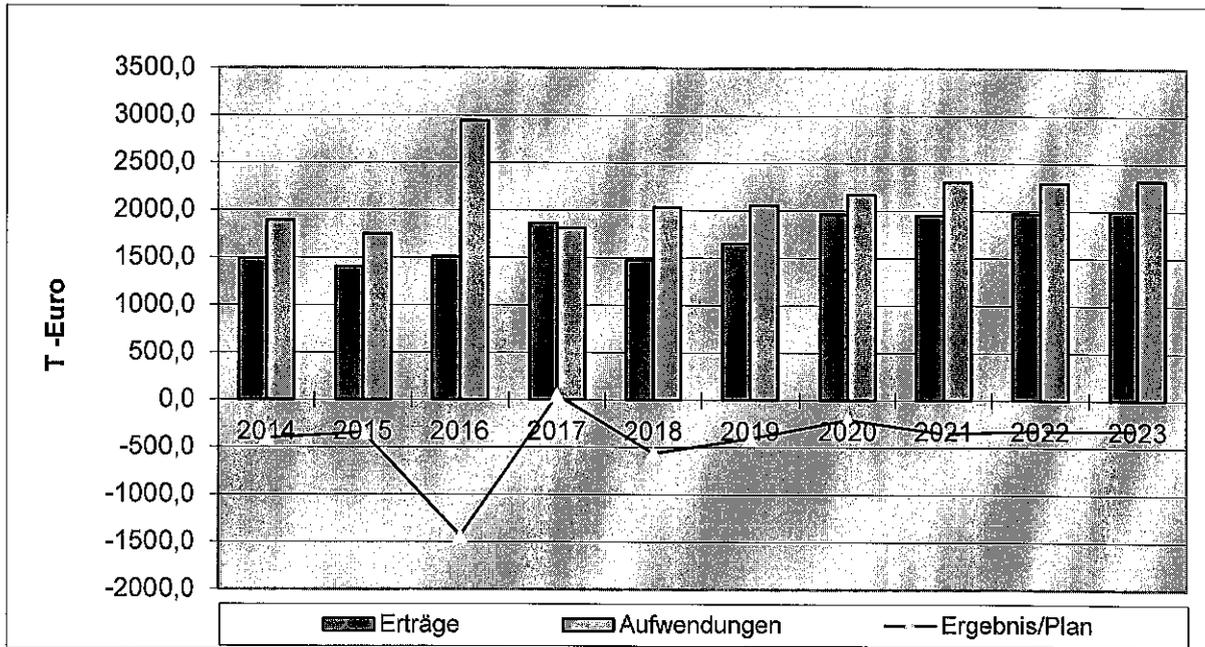
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	679,83	637,32	671,59	931,74	683,39
Landesdurchschnitt	804,74	822,52	814,34	891,98	963,33
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-124,91	-185,20	-142,75	39,76	-279,94



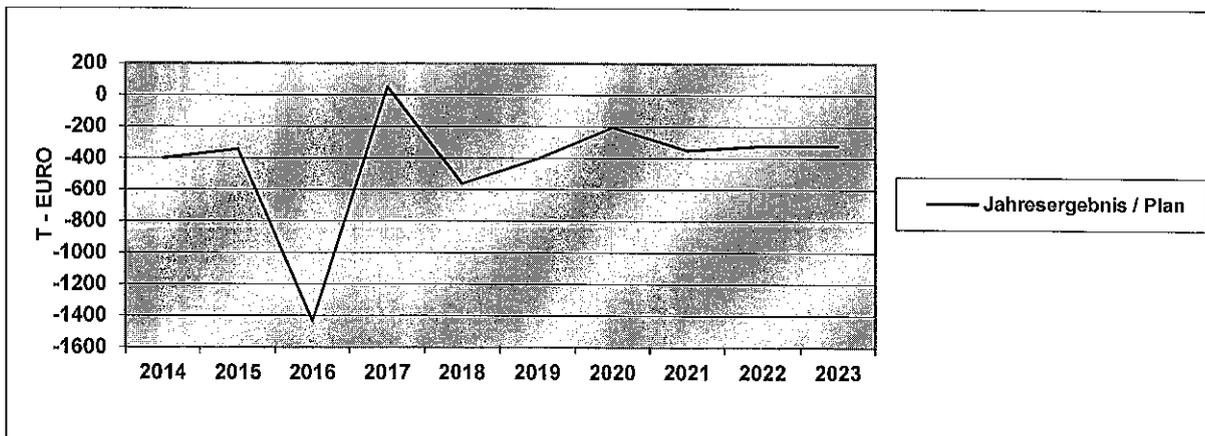
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.844,4	1.703,4	2.907,3	1.779,1	2.000,3	2.009,1	2.124,3	2.255,7	2.248,2	2.275,2
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	48,8	46,1	36,8	31,6	33,7	45,8	45,8	44,5	43,1	41,7
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.893,2	1.749,5	2.944,1	1.810,7	2.034,0	2.054,9	2.170,1	2.300,2	2.291,3	2.316,9



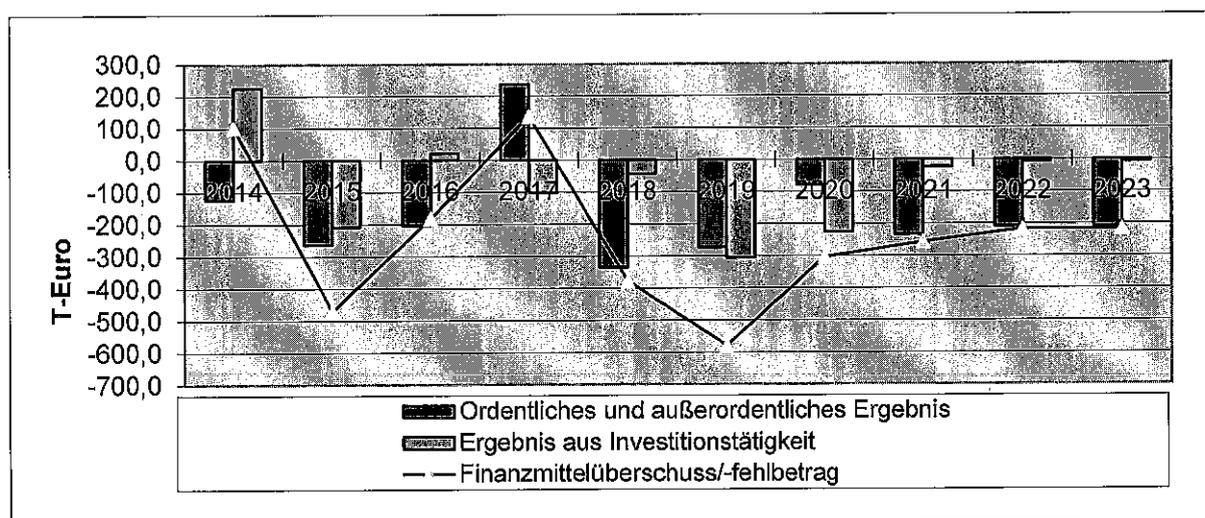
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-356,0	-305,7	-1.402,5	74,8	-530,5	-359,3	-160,0	-305,5	-277,8	-279,6
Finanzergebnis	-45,7	-39,0	-32,3	-24,8	-31,8	-44,6	-45,5	-44,2	-42,8	-41,4
Ordentliches Ergebnis	-401,7	-344,7	-1.434,8	50,0	-562,3	-403,9	-205,5	-349,7	-320,6	-321,0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-401,7	-344,7	-1.434,8	50,0	-562,3	-403,9	-205,5	-349,7	-320,6	-321,0



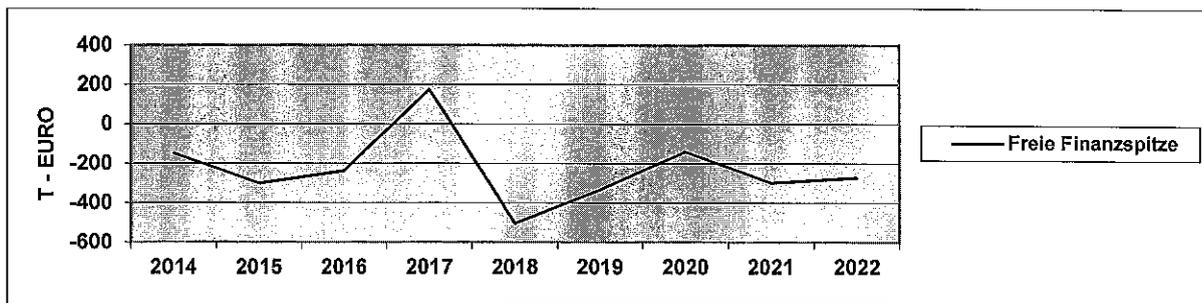
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-123,3	-262,5	-202,8	237,1	-335,1	-272,9	-77,8	-234,3	-208,9	-209,3
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	449,2	14,0	113,1	58,0	66,0	1.058,7	85,0	2,0	2,0	2,0
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	444,7	0,0	108,1	52,5	2,7	824,6	53,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	223,5	222,3	92,4	158,6	109,2	1.364,5	311,2	25,0	10,0	10,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	225,7	-208,3	20,7	-100,6	-43,2	-305,8	-226,2	-23,0	-8,0	-8,0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	102,4	-470,8	-182,1	136,5	-378,3	-578,7	-304,0	-257,3	-216,9	-217,3
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	243,4	0,0	208,2	22,3	100,5	305,8	226,2	23,0	8,0	8,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	25,2	38,5	35,4	62,4	170,4	61,6	67,4	69,5	68,9	62,5
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	218,2	-38,5	172,8	-40,1	-69,9	244,2	158,8	-46,5	-60,9	-54,5
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-240,2	509,6	7,8	-99,7	449,7	334,5	145,2	303,9	277,9	271,9
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-22,0	471,1	180,6	-139,8	379,8	578,7	304,0	257,4	217,0	217,4



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-123,3	-262,5	-202,8	237,1	-335,1	-272,9	-77,8	-234,3	-208,9	-209,3
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	25,2	38,5	35,4	62,5	170,4	61,6	62,1	64,2	63,5	57,0
= „freie Finanzspitze“	-148,5	-301,0	-238,2	174,6	-505,5	-334,5	-139,9	-298,5	-272,4	-266,3
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	34,8	0,0	19,4	4,0	3,0	12,0	5,2	5,3	5,4	5,4
verbleibende Finanzspitze	-183,3	-301,0	-257,6	170,6	-508,5	-346,5	-145,1	-303,8	-277,8	-271,7



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	12.655	12.705	11.389	11.402	11.353
Eigenkapital (1.000 €)	6.613	6.268	4.824	4.883	4.322
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	52,26%	49,33%	42,36%	42,83%	38,07%
Infrastrukturintensität[2] (%)	50,52%	51,53%	56,56%	55,18%	56,58%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	32,11%	31,82%	35,75%	35,72%	36,22%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	32,21%	32,02%	35,89%	35,86%	36,53%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	14,72%	18,16%	21,72%	21,21%	25,08%

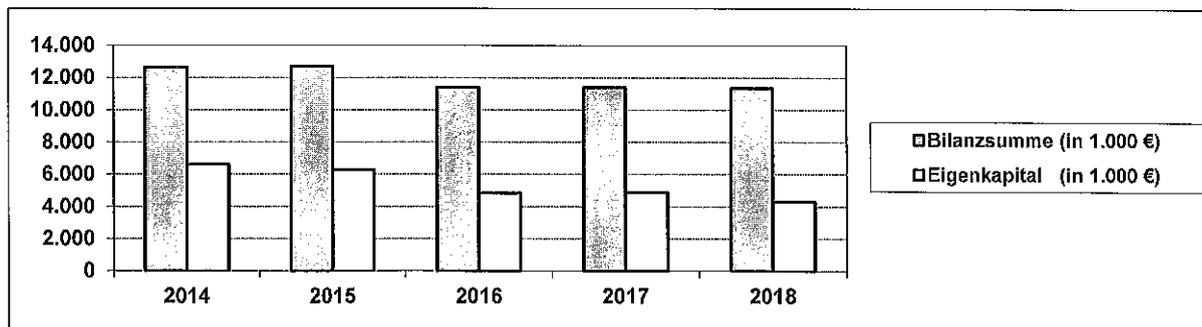
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 406 T€ Ende 2014 auf rd. 2,38 Mio.€ (1.957 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 1.476 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (481 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2017 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich erheblich vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (mit Ausnahme 2017) zuletzt mit 280 € unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden - mit Ausnahme 2014 und 2017 - Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war - mit Ausnahme 2017 - nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist äußerst angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² in Höhe von rd. 2,47 Mio. € vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung können die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden.

² Investitionskredite rd. 1,1 Mio. €, Liquiditätskredite 1,3 Mio. €

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein. Danach besteht kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die laut Aufstellung der Verwaltung geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise über die Aufnahme von weiteren Krediten finanziert werden. Die kreditfinanzierten Maßnahmen sollten - sofern nicht unabweisbar - zeitlich aufgeschoben werden.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Ortsgemeinde	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	328	300	+ 28
Grundsteuer B	375	365	+ 10
Gewerbsteuer	375	365	+ 10

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanz- ausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich gelingt auch nach der mittelfristigen Pla-

nung nicht. Zudem ist die Ortsgemeinde mit Liquiditätskrediten belastet; die Gesamtverschuldung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Verminderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze in Betracht gezogen werden.

3.2 Lahntalhalle

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	5.174	3.947	3.438	6.293	2.294
Gesamtaufwendungen	30.583	25.082	22.516	17.460	20.452
Gesamtunterdeckung	25.409	21.135	19.078	11.167	18.158

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 19.000 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsge-

bühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.2.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Lahntalhalle sind in der Benutzungs- und Mietordnung festgelegt und wurden letztmalig 2002 angepasst.

Die Benutzung der Lahntalhalle durch örtliche Vereine, die Volkshochschule und den Kindergarten zu sportlichen Zwecken ist mietzinsfrei.

- 3 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Ortsgemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren vornehmen und eine Kostenbeteiligung der bislang mietzinsfrei nutzenden Gruppierungen erwägen.
- 4 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind, auch bei grundsätzlich mietzinsfreier Nutzung, kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

Bei mietzinsfreier Nutzung sollen die Benutzer (Vereine) mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtung (zum Beispiel Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung, Wasser) so gering wie möglich gehalten werden. Auch künftig können daher von den Benutzern der Einrichtung als Sportstätte zumutbare Eigenleistungen verlangt werden. Darüber hinaus müssen die Benutzer die Einrichtung pfleglich behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

- 5 Möglichkeiten zur Kostenreduzierung - sofern nicht schon geschehen - sollten in Betracht gezogen werden.

Nach Auskunft der Verwaltung überlässt die Ortsgemeinde der Grundschule die Lahntalhalle für den Sportunterricht unter Hinweis auf eine im Rahmen der Fusion getroffenen Regelung kostenfrei. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte die Regelung von der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

- 6 Da die Grundschule der Verbandsgemeinde die Einrichtung der Ortsgemeinde (anderer Träger) als Sportstätte benutzt, sollte der Anspruch auf anteilige Erstattung der durch die schulische Nutzung entstandenen Auslagen geprüft werden.

3.2.3 Satzung

Zum Prüfungszeitpunkt ist die der Verwaltung vorliegende Benutzungs- und Mietordnung nicht unterschrieben.

Satzungen sind in vollständiger, aktueller Fassung vorzuhalten.

3.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	12.280	9.988	7.192	7.799	8.148
Gesamtaufwendungen	16.729	20.359	17.294	14.681	16.472
Gesamtunterdeckung	4.449	10.371	10.101	6.882	8.324

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 8.000 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.3.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 2014 betriebswirtschaftlich kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 7 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.3.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2015 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 8 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen³, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

³ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

3.3.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

Die Gebührenbescheide werden teilweise erst nach einem Jahr erstellt⁴.

- 9 Auf eine zeitnahe Abrechnung der Bestattungskosten ist zu achten.

3.3.4 Satzung

Zum Prüfungszeitpunkt ist im Internet eine Anlage zur Gebührensatzung ohne Datum und Angabe der Ortsgemeinde hinterlegt.

Gültige Satzungen müssen den gesetzlichen Erfordernissen (§ 24 GemO) entsprechen.

- 10 Es ist darauf zu achten, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Satzungen zu erlassen und in vollständiger, aktueller Fassung zu hinterlegen.

3.4 Kommunale Kindertagesstätte „Waldwichtel“

3.4.1 Belegung der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte war in den Jahren 2014 bis 2018 monatlich wie folgt belegt:

⁴ Vgl. Gebührenbescheide vom 29.01.2020 und 07.01.2021

	2014	2015	2016	2017	2018
Krippenplätze	0	0	0	0	0
Teilzeitplätze	29	28	20	20	24
Ganztagsplätze	16	16	26	27	25
insgesamt	45	43	45	47	49

(Anm.: Es handelt sich um durchschnittliche, gerundete Angaben, wodurch sich in der Gesamtsumme geringfügige Abweichungen ergeben können)

Während im Prüfungszeitraum die Zahl der Teilzeitplätze abnimmt, nimmt die Zahl der Ganztagsplätze zu.

Für die Eingruppierung der Führungskräfte der Kindertagesstätte und deren ständiger Vertreter wird grundsätzlich auf die Zahl der in den Monaten Oktober bis Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres belegten Plätze abgestellt⁵. Wird die vorgegebene Belegungszahl in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5 % unterschritten, ist eine korrigierende Rückgruppierung möglich. Einer Änderungskündigung bedarf es nicht⁶.

- 11 Die tatsächliche Belegung im maßgeblichen Zeitraum ist jährlich zu überprüfen und eine sich ergebende mögliche Rückgruppierung umzusetzen.

3.4.2 Gebäudereinigung

Die kommunale Kindertagesstätte wird durch eine Fremdfirma gereinigt.

Der Verwaltung liegen nur eigene Angaben zu den Grundflächen der Räume (insgesamt rd. 367 m²) vor. Die zu reinigenden Flächen und Glasflächen wurden lt. Angaben der Verwaltung nicht selbst, sondern durch die Reinigungsfirma ermittelt.

Ordnungsgemäße, aktuelle Grundlagendaten sind Voraussetzung um den Arbeitszeitbedarf für die Reinigung zu bestimmen und um die Wirtschaftlichkeit der Reinigungsleistungen zu beurteilen.

Die Datenerhebung muss gegliedert nach Reinigungsarten erfolgen, da die Anforderungen an die Reinigung sich beispielsweise zwischen Grund-, Unterhalts- und Glas-

⁵ Siehe Protokollerklärung Nr. 9 zur Anlage TVöD (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst)

⁶ BAG, Urteil vom 19.04.2003 - Az.: 4 AZR 745/13 -

reinigung unterscheiden und damit unterschiedliche Auswirkungen auf die Gesamtkosten haben.

- 12 Die erforderlichen Angaben (tatsächliche Reinigungs- und Glasflächen, Leistungswerte und Reinigungszyklen) sind durch die Verwaltung selbst zu ermitteln und bei Bedarf fortzuschreiben.

Im Jahr 2019 beträgt der Aufwand für die Reinigung (Grund- und Unterhaltsreinigung exkl. Glasreinigung) rund 13.300 €.

Erfahrungsgemäß können Kindertagesstätten bei einer Fremdreinigung (ohne Glasreinigung) mit einem jährlichen Aufwand zwischen 20 € und 25 € je m² zu reinigender Fläche ordnungsgemäß gereinigt werden.

Reinigungskosten stellen etwa 30-35 % der Betriebskosten bzw. 10-15 % der gesamten Gebäudekosten dar⁷. Daher ist die Reinigung regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen.

Nach Angaben der Verwaltung wurden die Leistungen nicht ausgeschrieben, sondern Angebote lediglich telefonisch oder per E-Mail angefragt.

Der aktuelle Vertrag aus dem Jahr 2016 endete zunächst nach einem Jahr, verlängerte sich aber jeweils um ein weiteres Jahr, da keine der beiden Vertragsparteien kündigte. Der Vertrag läuft seit fast sechs Jahren; in diesem Zeitraum erfolgten jährliche Preiserhöhungen.

Die Gemeinde ist grundsätzlich zur Ausschreibung von Dienstleistungen verpflichtet (§ 22 GemHVO, § 2 UVgO). Werden Preise für Leistungen über lange Zeiträume nicht dem Wettbewerb unterworfen, ergeben sich auch Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Entgelte.

Die Vorteile des Wettbewerbs sind zu nutzen und die vertraglichen Leistungen auszuschreiben.

⁷ Vgl. KGSt-Positionspapier Nr. 4/2015: Diese Zahlen ergeben sich aus den Daten der KGSt-Vergleichsringe zur Gebäudewirtschaft.

- 13 Die Vorteile des Wettbewerbs und mögliche Einsparpotenziale sind zu nutzen; die Leistung sollte öffentlich ausgeschrieben werden.

3.4.3 Mittagessen

Ein Lieferant versorgt seit 2010 die Kindertagesstätte mit Mittagessen. Im Jahr 2018 liegt das Auftragsvolumen bei 4.510 Essen, es ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von rund 14.400 €. Seit 2019 betragen die Kosten pro Mittagessen 3,65 € (zuvor 3,20 €).

Die Leistung wurde von der Verwaltung freihändig vergeben; Vergleichsangebote lagen nicht vor. Ein Vergabevermerk wurde nicht erstellt.

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben und öffentlich auszuschreiben (§ 22 GemHVO, § 2 UVgO). Soweit im Ausnahmefall eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe zulässig ist, sind grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern (§ 11 UVgO).

Die Vorteile des Wettbewerbs blieben ungenutzt. Finanzielle Nachteile sind nicht auszuschließen.

- 14 Die Leistungen sind zukünftig auszuschreiben und Vergabevermerke zu erstellen (§ 6 UVgO).

3.4.4 Elternbeitrag für Mittagessen

Es werden Elternbeiträge pro Mittagessen von 3,65 € erhoben. Laut Auskunft der Verwaltung liegt keine Kalkulation vor.

Für die Bereitstellung und Ausgabe der Mittagessen an Kindergartenkinder entstehen den Trägern Personal- und Reinigungskosten. Daneben entstehen Kosten, insbesondere für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen anteiliger Gebäudeflächen (Küchen, Essens- und Vorratsräumen) sowie der Küchenausstattung und für Verbrauchsmaterial sowie für Wasser, Abwasser, Abfall und Energie.

Zur Ermittlung kostendeckender Entgelte bedarf es einer Kalkulation, in der diese Kosten einzubeziehen sind.

- 15** Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit sollte eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation zur Ermittlung kostendeckender Entgelte vorgenommen werden.

Auf Grundlage der Kalkulation sollte die Festsetzung der Elternbeiträge pro Mittagessen mit dem Ziel einer Kostendeckung in vertretbarer und gebotener Höhe erfolgen.

3.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.5.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlt vereinzelt die Nutzungsart oder sie wurde nicht konkret angegeben.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 16** Das Pachtverzeichnis ist zu berichtigen und Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.5.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 17 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.6 Jagdwesen

3.6.1 Jagdpacht

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind in drei gemeinschaftlichen Jagdbezirken verpachtet.

Da es sich um langfristige Verträge handelt, wurden die Vertragswerte durch Wertsicherungsklausel gesichert.

- 18 Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeiten sollte ordnungsgemäß dokumentiert und mögliche Pachtpreisanpassungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

3.6.2 Verwendung der Jagdpachteinnahmen

Die Ortsgemeinde ist Mitglied in der Jagdgenossenschaft Dausenau. Durch Vereinbarung wurde die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde übertragen.

Der Reinerlös aus der Jagdpacht wird der Ortsgemeinde für den Wirtschaftswegebau zugewendet.

Einem privaten Jagdgenossen wird ein Anteil an der Jagdpacht über die geltend gemachten Auskehransprüche ausbezahlt. Dieser wurde bisher nicht zu Beiträgen für den Wegebau veranlagt.

Im Rahmen von durchgeführten Wegebaumaßnahmen (Ausbau, Unterhaltung) hätte dieser Jagdgenosse anteilig zu den Beiträgen herangezogen werden können.

Wenn diese Person zukünftig auf die Auszahlung des Auskehranspruchs verzichtet und dieser anteilig den öffentlichen Körperschaften zufließen würde, könnte ihre Veranlagung zu den Kosten für Wegebau aufgerechnet werden.

- 19 Private Jagdgenossen können nach Erlass einer entsprechenden Beitragssatzung zu den Beiträgen für Wegebaukosten veranlagt werden. Es sollte erwogen werden, eine Beitragssatzung zu erlassen.
- 20 Auskehransprüche sind bei Geltendmachung grundsätzlich mit schriftlichem Antrag und Grundstücksnachweis jährlich vorzulegen.

Das Erheben von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge sollte in Betracht gezogen werden.

3.7 Tourismusbeiträge

Die Ortsgemeinde führt das Fremdenverkehrsprädiat „Erholungsort“ des Landes Rheinland-Pfalz. In diesem Zusammenhang entstehen ihr Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen wie z. B. öffentliche Flächen, Grünanlagen, Wald, Wege und Straßen.

Ausweislich der durch die Verwaltung vorgelegten Unterlagen konnte die Ortsgemeinde beim Produkt 57500 (Tourismusförderung) in den Jahren 2014 bis 2016 durchschnittlich Erträge in Höhe von ca. 1,6 T€ verzeichnen. Demgegenüber wurden die im Bereich Tourismus entstandenen Aufwendungen nicht produktorientiert verbucht.

- 21 Die tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen sowie für die Tourismuswerbung sollten ermittelt und produktorientiert verbucht werden.

Die Ortsgemeinde verfügt über eine Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags aus dem Jahr 2004, die zum 01.01.2005 in Kraft trat. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 verzichtet die Ortsgemeinde seit dem Jahr 2017 auf die Erhebung von Tourismusbeiträgen.

- 22** Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage der Ortsgemeinde ist es angezeigt, Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen für den Tourismus zu erheben.

3.8 Fahrzeugvollversicherungen

Für mehrere Fahrzeuge der Ortsgemeinde bestehen Teil- bzw. Vollkaskoversicherungen.

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 23** Die Versicherungsverträge sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

3.9 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 11.857,32 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte

sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 24 Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.10 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem die Anschaffung eines Inforondells für ca. 8.800 € (2017) sowie der Kauf von Spielgeräten für ca. 15.000 € (2019) vorgenommen. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die

ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 25** Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.11 Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin

Aufgrund § 9 der Hauptsatzung vom 24. Oktober 2017 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO wurde die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung um 10 v.H. erhöht (Einwohnerzahl zum 31.12.2016 = 1.252). Die Einwohnerzahl lag damals an der unteren Grenze des Rahmens von 1.251 bis 1.500 Einwohnern.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag der Berechnung der Aufwandsentschädigung die Einwohnerzahl zum 30.06.2020, nämlich 1.260 Einwohner, zugrunde.

Die Aufwandsentschädigung kann nach der oben genannten Vorschrift unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, des Umfangs der Beanspruchung der Ortsbürgermeisterin und der Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse um bis zu 10 v.H. erhöht werden.

- 26** Das weiter andauernde Bedürfnis für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung sollte regelmäßig geprüft und eine positive Entscheidung ordnungsgemäß begründet werden. Um Mitteilung der Entscheidungsgründe wird gebeten.

3.12 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014 bis 2016 wurde der Jahresabschluss verspätet aufgestellt.

- 27** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.13 Haushaltssystematik

Aufwendungen und Erträge für die Lahntalhalle werden dem Produkt 5731 ([Kom-munale] Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) zugeordnet.

Nach dem Produktrahmenplan sind Aufwendungen und Erträge für Dorfgemein-schafts- bzw. Bürgerhäuser der Leistung 57312 zugeordnet.

- 28** Der Vorgabe sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz gefolgt werden.

3.14 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjah-res ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähe-re über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürger-meister in einer Dienstanweisung.

3.14.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁸ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand einmalig im Januar 2013 statt.

- 29 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.14.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

⁸ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

- 30** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Haushaltsjahr	Ortsgemeinde Dausenau					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner (Stand: 30. Juni)	1.237	1.243	1.259	1.244	1.242	1 000 - 3 000 Einwohner				
a) Steuereinnahmekraft¹⁾	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer	99,56	101,93	101,25	103,41	102,34	117,41	122,23	123,15	125,61	128,17
Gewerbesteuer	219,35	152,47	198,19	323,13	126,01	234,47	254,91	272,05	290,68	302,89
Realsteueraufbringungskraft	318,91	254,40	299,44	426,54	228,35	351,87	377,14	395,20	416,29	431,06
- Gewerbesteuerumlage	-39,94	-27,40	-35,43	-57,94	-22,77	-42,68	-45,80	-48,62	-52,12	-54,73
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	375,96	393,31	384,26	424,13	458,29	385,56	398,85	391,99	427,59	463,49
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	32,14	26,61	26,78	34,19	20,97	20,00	24,10	24,39	30,78	38,57
Steuereinnahmekraft	687,09	646,93	675,05	826,92	684,84	714,76	754,29	762,96	822,54	878,39
b) Schlüsselzuweisungen²⁾	-	-	9,42	110,53	-	96,57	79,13	62,72	78,45	90,55
Zusammen (a+b):	687,09	646,93	684,47	937,44	684,84	811,32	833,42	825,67	900,99	968,94
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A	318	318	318	328	328	313	315	317	319	321
Grundsteuer B	365	365	365	375	375	371	376	378	381	382
Gewerbesteuer	365	365	365	375	375	368	369	371	372	372
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A	3,16	3,15	3,10	3,22	1,22	7,28	7,30	7,23	7,26	7,28
Grundsteuer B	91,92	91,52	90,47	94,00	94,35	106,57	109,58	110,72	112,67	114,98
Gewerbesteuer	211,25	144,93	187,40	317,21	125,01	227,40	245,17	261,52	282,80	298,40
- Gewerbesteuerumlage	-39,94	-27,40	-35,43	-57,94	-22,77	-42,68	-45,80	-48,62	-52,12	-54,73
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	375,96	393,31	384,26	424,13	458,29	385,56	398,85	391,99	427,59	463,49
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	32,14	26,61	26,78	34,19	20,97	20,00	24,10	24,39	30,78	38,57
Sonstige Steuern	5,33	5,19	5,59	6,40	6,32	4,05	4,19	4,41	4,59	4,79
Zusammen:	679,83	637,32	662,17	821,21	683,39	708,18	743,39	751,63	813,53	872,78
e) Schlüsselzuweisungen²⁾	-	-	9,42	110,53	-	96,57	79,13	62,72	78,45	90,55
f) Insgesamt (d+e)	679,83	637,32	671,59	931,74	683,39	804,74	822,52	814,34	891,98	963,33

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz